

APOTHEKENRECHT

BVerwG: Apotheke durfte in der EU bezogene Medikamente weitergeben

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Mit Urteil vom 26. Februar 2015 (Az. 3 C 30.13, Abruf-Nr. XXXYYY) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass eine inländische Apotheke Arzneimittel von einer Apotheke aus dem EU-Ausland beziehen und diese mit Rechnung der Bezugsapotheke abgeben darf.

Der Fall

Die Klägerin ist Apothekerin und bestellte seit 2008 für ihre Kunden Medikamente kostengünstiger bei einer Apotheke in Budapest, wobei sie einen Rabatt in Höhe von 22% für nichtverschreibungspflichtige und von 10% für verschreibungspflichtige Medikamente versprach. Die Beschaffung der Medikamente erfolgte über Großhändler in Deutschland, die diese an die ungarische Apotheke und von dort wieder zurück an ihre Apotheke lieferten.

Vor Auslieferung überprüfte die Klägerin die Medikamente im Hinblick auf die Unversehrtheit der Verpackung, das Verfallsdatum sowie mögliche Wechselwirkungen unter Übergabe der Rechnung der ungarischen Apotheke. Das Landratsamt untersagte es, die so bezogenen Arzneimittel mit Rechnung der ungarischen Apotheke abzugeben.

Die Entscheidung

Das BVerwG bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz, dass ein Verstoß gegen das Verbot, Arzneimittel von einer anderen Apotheke zu beziehen, nicht vorliegt. Nach der Apothekenbetriebsordnung gilt das Verbot nicht für Arzneimittel, die im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs beschafft werden, was hier der Fall war.

Die Abgabe von Arzneimitteln an den Endverbraucher gehört vielmehr zum Kerngeschäft einer Apotheke, zumal die Weitergabe der Arzneimittel durch die Klägerin nur auf vorherige Kundenbestellung erfolgte. Es lag auch kein Verstoß gegen die Verpflichtung vor, die Apotheke persönlich und eigenverantwortlich zu leiten. Die Klägerin nimmt ihre pharmazeutische Verantwortung dadurch wahr, dass sie die bezogenen Medikamente auf Eignung, Qualität und Unbedenklichkeit überprüft sowie die Kunden erforderlichenfalls hinsichtlich Wirkungen und Wechselwirkungen berät, befand das Gericht.

HINWEIS | Weil allerdings bereits im Jahr 2012 der Gemeinsame Oberste Senat der Bundesgerichtshöfe das Verbot von Rabatten entschieden hat, wird das im Jahr 2008 praktizierte Modell nicht mehr neu aufleben. Andererseits ist die Diskussion noch immer nicht beendet. In einem anderen Verfahren hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in Kürze zu entscheiden, ob es das Rabatt-Verbot dem Europäischen Gerichtshof vorlegt.



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
Abruf-Nr. XXXYYY

Apothekerin wehrt
sich erfolgreich

Rabatt-Verbot
beschäftigt weiterhin
die Gerichte